

Beschlussvorlage zur Satzungsänderung

§ 37 Abs. 5 der Satzung in der derzeitigen Fassung lautet:

Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt **93%** des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung folgende Satzungsänderung durch Fassung des § 37 Abs. 5 wie folgt vor:

Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt **80%** des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Begründung:

Bislang war das Mindestkapital nach der Satzungsregelung relativ hoch angesetzt. Die Kündigungsfrist für Geschäftsguthaben beträgt zudem zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres. Die Regelung dient der Stabilität, indem sie einem plötzlichen Verlust des Eigenkapitals entgegenwirkt und eine Rückzahlung von Geschäftsguthaben nur zulässt, wenn gegenüber dem Vorjahr 93% des Eigenkapitals bestehen bleiben.

Das war sicherlich in der Umwandlungsphase eine sinnvolle und existenzsichernde Regelung.

Steuerlich sind für die Mitglieder die Geschäftsguthaben gegenüber Nachrangdarlehen nachteilig, da sie als Gewinne der Genossenschaft zunächst körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig sind, bevor im Rahmen der Ausschüttung noch einmal Kapitalertragssteuer abgeführt wird.

Den Mitgliedern soll daher ermöglicht werden, einen Teil ihrer Geschäftsguthaben zu kündigen und – soweit gewünscht – als Nachrangdarlehen zu steuerlich günstigeren Konditionen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig soll weiterhin eine stabile

Eigenkapitalbasis gewährleistet bleiben. Der Vorstand hielt vor diesem Hintergrund eine Regelung, nach der das Mindestkapital nicht mehr 93%, sondern 80% des vorjährigen Geschäftsguthabens beträgt, für angemessen, um einerseits eine stabile Eigenkapitaldecke, andererseits aber auch eine gewisse Flexibilität der Mitglieder zu gewährleisten.